

jene Unternehmer übergegangen sein¹⁾, die dann selbst, um mit L. v. Winterfeld zu reden, die „privatrechtlichen domini areae“ wurden.²⁾

1) Es wird so gewesen sein, daß Heinrich der Löwe den für die bürgerliche Siedelung vorgesehenen Baugrund an die Unternehmer verkauft hat. Daß Gründungen damit begannen, daß Unternehmer oder Lokatoren dem Inhaber der politischen Macht und Eigentümer des Grundes, auf dem die Siedlung errichtet werden sollte, diesen abkauften, haben H. Aubin, Wirtschaftsgeschichtliche Bemerkungen S. 184 Anm. 32 und K. Schünemann, Zur Gesch. d. deutschen Landesausbaus im Mittelalter, Südostdeutsche Forschungen, hg. v. S. Daljavec (München 1936) S. 32 hervorgehoben. Für Heinrich den Löwen war übrigens um 1158 herum bei ländlicher Kolonisation Verkauf des Siedlungsgebietes an den oder die Unternehmer etwas Selbstverständliches. Vgl. z. B. die Lokationsurkunde Erzbischofs Wichmann von Magdeburg von 1158 (R. Köhsche, Quellen z. Gesch. d. ostdeutschen Kolonisation Nr. 14): „Burchardo cuidam et Simoni sub assignacione cuiusdam certe pecunie ad excolendum contradidit“. Weitere Verkäufe solcher Art aus dem Gebiete der Wesermarschen bezeugen die Urkunden a. a. O. Nr. 1 c (1149) und 1 f (1181). Wenn endlich 1158 Heinrich der Löwe selbst zustimmte, daß der Bremer Erzbischof einen Unternehmer mit dem Verkauf des parzellierten Siedlungsgebietes beauftragte und ihn zum Richter über die Siedler einsetzte (a. a. O. S. 4 1 d), so ist der Gedanke überaus naheliegend, daß Vorgänge solcher Art bei der Neugründung Lübeds bedeutungsvoll gewesen sind. Was die Bodenverteilung bei Stadtgründungen betrifft, so nimmt H. v. Doltelini, Die Anfänge der Stadt Wien, 1913, S. 59 an, daß das Eigentum der Bürger unmittelbar auf den Stadtherrn zurückgeht, der ihnen und Kirchen den Grund und Boden Wiens „zu zinsfreiem Eigen ausgegeben hat“; ein Verfahren, das in Wien zu einem städtischen Großgrundbesitz der Erbbürger führte.

2) Nur als eine überflüssige Verkomplizierung des ganzen Vorgangs kann ich es bezeichnen, wenn L. v. Winterfeld S. 452 Anm. 312 den Satz des Gründungsprivilegs der Hamburger Neustadt von 1189: „Ad hec etiam omnem censum arearum pretaxatis incolis in perpetuum remittimus“ zwar dahin auslegt, daß diese Neugründung von vornherein mit völliger Zinsfreiheit begonnen habe; daß aber erst Friedrich I., der zweite Stadtherr, diese Zinsfreiheit in Lübed begründet habe. Eine solche Erklärung hätte nur dann Sinn, wenn einzelne, mit Zins von den Stadtherrn ausgeliehene areae nun von diesem Zinse befreit worden wären; sie kann aber nicht erklären, wie die „privatrechtlichen domini areae“ entstanden sind. Es ist mir nicht recht verständlich, warum sich H. Planitz a. a. O. S. 157 Anm. 1 in diesem Punkt L. v. Winterfeld angeschlossen hat. Dem nach Osten ziehenden Bürger rheinisch-westfälischer Städte lag nichts daran, stadtherrliches Zinsrecht im Osten zu konservieren, sondern, soweit die